

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm  
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-02-01-01 / gr-kr

Datum  
03.12.2020

## Überarbeitete Entwürfe zu den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung und Sportstätten 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 28.10.2020, indem wir Sie darüber informiert haben, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Entwürfe zu den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung und Sportstätten 2021 übermittelt hat.

Das BMI hat nunmehr dem DStGB die überarbeiteten Entwürfe zu den „Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung und Investitionspakt Sportstätten 2021“ zur Verfügung gestellt, die wir Ihnen mit der Möglichkeit der erneuten Stellungnahme als **Anlagen** weiterleiten.

Folgende – gegenüber den ersten Entwurfsfassungen erfolgte – Anpassungen sind besonders zu beachten:

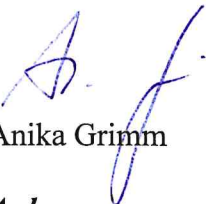
- Bei der VV Städtebauförderung sind die Gebietsfestlegungen für die Programme nunmehr einheitlich geregelt. Der Gemeindebeschluss und das Untersuchungsgebiet sind in Art. 3 Abs. 1 Spiegelstrich 1 als Ausnahmetatbestände normiert. Die sonstigen Anpassungen in Art. 3 sind allein sprachlicher Natur und durch die Einfügung in Spiegelstrich 1 erforderlich geworden.

- Bei Art. 4 Spiegelstrich 1 ist die vorbereitende Untersuchung als Klarstellung benannt. Auf eine zusätzliche Nennung des Fördertatbestandes „Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand/Zwischenerwerb“ sollte aus Sicht des BMI verzichtet werden. Entsprechende Maßnahmen sind unproblematisch in allen Programmen förderfähig.
- Die Ausnahmeregelung zur 50-Prozent-Grenze für Haushalts-Notkommunen in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) ist nunmehr mit einer zusätzlichen Bedingung verknüpft (Bestätigung der HH-Notlage durch Finanzaufsicht). Der Prüfvorbehalt für 2022 ist gestrichen.
- Bei der VV Sportstätten wurden Nr. III der Präambel und Art. 3 angepasst. Für 2021 gilt eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes in Höhe von 75 Prozent; 2022 wird sich der Bund nur noch mit 50 Prozent beteiligen.

Wie das BMI auf Nachfrage des DStGB mitgeteilt hat, sind die Finanzierungsregelungen in Art. 5 Abs. 2 VV Städtebauförderung und in Nr. III Präambel sowie Art. 3 VV Sportstätten das Ergebnis der Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium – inhaltlich bestand insoweit kein weiterer Spielraum, so dass BMI.

Sofern Sie Anmerkungen oder Hinweise zu den überarbeiteten Entwürfen haben, richten Sie diese gern bis **07.12.2020** per E-Mail an [a.grimm@sgsa.info](mailto:a.grimm@sgsa.info).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anika Grimm

**Anlagen**